

konnten, weil der Angeklagte ab November kaum noch im Betrieb war und er — wie er selbst aussagt — sich auch bewußt einer Auseinandersetzung entzog.

Der VEB M. hat entsprechend § 198 StPO den Antrag auf Schadenersatzleistung nach § 113 GBA in Höhe eines monatlichen Tariflohns gestellt. Da festgestellt wurde, daß der Angeklagte den Schaden fahrlässig verursacht hat, war dem Antrag in dieser Höhe stattzugeben. Der festgestellte Grad der Schuld rechtfertigt bei der Höhe des angerichteten volkswirtschaftlichen Schadens den nach § 113 Abs. 1 GBA möglichen höchsten Betrag für die Schadenersatzleistung.

Arbeitsrecht

§§112,113 Abs. 2 Buchst. b GBA; Rahmenkollektivvertrag für die Werktätigen des sozialistischen Binnenhandels; OG-Richtlinie Nr. 29 zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 25. März 1970 (GBl. II S.267; NJ-Beilage 2/70 zu Hft 9).

Zur Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit von Vereinbarungen über die kollektive materielle Verantwortlichkeit.

BG Potsdam, Urt. vom 3. Dezember 1971 — 040026004971.

Zwischen den Parteien besteht ein Arbeitsrechtsverhältnis. Die Klägerin K. ist Kellnerin und auf Grund des Arbeitsvertrags (Änderungsvertrags) vom 1. Juli 1970 an als Referent tätig. Die Klägerin P. ist seit 1967 als Serviererin beschäftigt. Der Klägerin K. wurde mit ihrem Einverständnis ab 14. Oktober 1970 vertretungsweise die Leitung der Gaststätte übertragen. Am selben Tag ist zwischen der Verklagten und den Klägerinnen sowie der Ehefrau des erkrankten Gaststättenleiters, die ebenfalls in der Gaststätte tätig war, eine Vereinbarung über kollektive materielle Verantwortlichkeit abgeschlossen worden. Eine am 28. Januar 1971 durchgeführte Kontroll-Inventur ergab einen Fehlbetrag von 3 847,74 M.

Auf Antrag der Verklagten hat die Konfliktkommission die Klägerinnen auf der Grundlage der Vereinbarung vom 14. Oktober 1970 verpflichtet, je einen monatlichen Tariflohn als Schadenersatz an die Verklagte zu zahlen. Gegen diesen Beschluß haben die Klägerinnen Klage (Einspruch) vor dem Kreisgericht erhoben.

Das Kreisgericht hat den Beschluß der Konfliktkommission aufgehoben und die Verklagte mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Es hat dazu u. a. ausgeführt, daß die nach der „Richtlinie über die kollektive materielle Verantwortlichkeit“ geforderten Voraussetzungen für den Abschluß der Vereinbarung nicht Vorgelegen hätten, da das Kollektiv erst neu gebildet worden sei und während der Zeit der Verantwortlichkeit des Kollektivs auch zeitweise der erkrankte Gaststättenleiter in der Gaststätte mitgearbeitet habe. Gegen dieses Urteil richtete sich der Einspruch (Berufung) der Verklagten. Der Einspruch hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der wirksame Schutz des sozialistischen Eigentums und — darin eingeschlossen — die Geltendmachung und Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit bei Vorliegen der vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen sind untrennbarer Bestandteil der Erziehungsarbeit der Leiter. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die politisch-ideologische und materiell-erzieherische Einwirkung auf den Schädiger und die vorbeugend-erzieherische Wirkung auf weitere Mitglieder des Kollektivs, sondern auch insofern, als der Schutz des sozialistischen Eigentums vor allem bewußte, schöpferische Arbeit der Werktätigen zur Erzielung hoher Arbeitsergebnisse und eines größtmöglichen Zuwachses an Nationaleinkommen ist. Das setzt voraus, und davon geht auch die Richtlinie Nr. 29 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA vom 25. März 1970 aus, daß die Betriebsleiter unter Ein-

haltung der Gesetze und anderer rechtlicher Bestimmungen eine straffe Ordnung und Arbeitsdisziplin zur Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gewährleisten, die Aufgaben und Verantwortungsbereiche exakt festlegen, klare Weisungen erteilen und im Falle des Eintritts von Schäden am sozialistischen Eigentum unter Teilnahme der Werktätigen die Ursachen dafür unverzüglich aufdecken und beseitigen.

Die Feststellungen des Senats haben ergeben, daß die Verklagte diesen an sie zu stellenden grundsätzlichen Anforderungen im konkreten Fall nicht gerecht geworden ist, sondern die Prinzipien sozialistischer Leitungstätigkeit vernachlässigt und gesetzliche Bestimmungen mißachtet und verletzt hat. §113 Abs. 2 Buchst. b GBA regelt, daß die erweiterte materielle Verantwortlichkeit mit Werktätigen oder Kollektiven nur auf der Grundlage der in den Rahmenkollektivverträgen getroffenen Festlegungen vereinbart werden kann. Der Rahmenkollektivvertrag für die Beschäftigten des sozialistischen Binnenhandels in der Fassung seines 21. Nachtrags vom 12. Februar 1968 enthält im Abschn. II Buchst. E Bestimmungen über die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit. Unter Ziff. 4 dieses Abschnitts ist festgelegt, daß die Verpflichtung von Kollektiven, den direkten Schaden bis zum vollen Umfange zu ersetzen, nur im Rahmen der freiwilligen Übernahme der kollektiven materiellen Verantwortlichkeit zulässig ist. Dafür gilt die dem Rahmenkollektivvertrag als Anlage Nr. IV beigefügte „Richtlinie über die kollektive materielle Verantwortlichkeit“, die im einzelnen sowohl die Voraussetzungen für den Abschluß einer Vereinbarung als auch die Rechte und Pflichten des Betriebes und des Arbeitskollektivs bzw. seiner Mitglieder zum Inhalt hat. Wie die Verhandlung und Beweisaufnahme eindeutig bestätigten, haben aber weder die sachlichen noch rechtlichen Voraussetzungen für den Abschluß der Vereinbarung vom 14. Oktober 1970 zwischen den Parteien vorgelegen.

Der Abschluß einer solchen Vereinbarung setzt voraus, daß sich das Kollektiv entschlossen hat, nach der im Abschn. I der Richtlinie näher erläuterten „kollektiven Verantwortung“ zu arbeiten, und — unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit — einen Antrag auf Übernahme der „kollektiven materiellen Verantwortlichkeit“ gestellt hat und daß die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung zum Abschluß der Vereinbarung vorliegt.

Diese Voraussetzungen haben nicht vorgelegen. Es steht fest, daß seitens der Klägerinnen und der mit zum Kollektiv gehörenden Zeugin eine Verpflichtung im Sinne von Abschn. I der Richtlinie nicht abgegeben worden ist. Sie haben auch von sich aus keinen Antrag auf Übernahme der kollektiven materiellen Verantwortlichkeit und Abschluß einer entsprechenden Vereinbarung gestellt. Die Klägerin K. war als Fachreferent in der Verwaltung der Verklagten tätig. Lediglich auf Grund der durch den plötzlichen krankheitsbedingten Ausfall des Gaststättenleiters entstandenen schwierigen Situation hat sie sich bereit erklärt, vorübergehend allein die Verantwortung für die Gaststätte zu übernehmen.

Der Abschluß der Vereinbarung ist auf Veranlassung der Verklagten erfolgt, um damit — entsprechend dem Wunsch der Klägerin K. — zu erreichen, daß sich das ganze Kollektiv der Gaststätte verantwortlich fühlt. Die Art und Weise des Zustandekommens der Vereinbarung zeugt jedoch davon, daß die Verklagte die Interessen und Rechte der Mitglieder des Kollektivs mißachtet hat. Nach dem übereinstimmenden und unbestrittenen Vorbringen der Klägerinnen und der Zeugin hat mit ihnen lediglich eine Aussprache stattgefunden, in der die Notwendigkeit erörtert worden ist, die Gaststätte trotz